



## Unterrichtungsvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	UV/0157/2017		<b>Datum:</b>	24.05.2017			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	01071-17/Mü				
<b>Gremienweg:</b>							
06.06.2017	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>	<b>Unterrichtung über ein aktuelles Bauvorhaben in Metternich, Rübenacher Straße</b>						

### Unterrichtung:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum o.g. Vorhaben zur Kenntnis.

<b>Antragseingang</b>	19.04.2017						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Beteiligung der Gemeinde für ein Vorhaben nach § 83 (4) LBauO; Vorhaben der Bundeswehr - Bundeswehrzentrankrankenhaus Koblenz - hier: Neubau einer Rettungswache für den Rettungsdienst						
<b>Grundstück/Straße</b>	Rübenacher Straße 170						
<b>Gemarkung</b>	Metternich						
<b>Flur</b>	1						
<b>Flurstück</b>	100/27						

Das Bundeswehrzentrankrankenhaus dient der Landesverteidigung. Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, benötigen gem. § 83 Abs. 4 LBauO weder eine Baugenehmigung noch eine Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Die für das v. g. Vorhaben erforderliche Zustimmung gebende Behörde ist gem. § 37 Abs. 2 BauGB die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), die über das Vorhaben vom Bauherrn in Kenntnis zu setzen ist. Vor Erteilung der Zustimmung durch die SGD ist jedoch die Gemeinde (hier Stadt Koblenz) anzuhören.

Die Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, befindet sich innerhalb der Bundesliegenschaft im Bereich Rügenacher Straße/ Pfaffengasse (Bundeswehrzentral Krankenhaus). Die Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des § 34 BauGB zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan weist hier ein Sondergebiet für gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtung aus. Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken. Insofern wird das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB erteilt.

Um Kenntnisnahme der Unterrichtung wird gebeten.

**Anlagen:**

- Lageplan